

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 24/2002
30. April 2002**

**Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung
für die Zwischenprüfung an der Universi-
tät Konstanz**

vom 30. April 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.0 Stand: 30.04.2002
Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz	
vom 30. April 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Juli 2001 und am 20. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz vom 25. Februar 1986 (W. u. K. 1986, S. 171), zuletzt geändert am 07. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052), beschlossen.

Das Kultusministerium hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz mit Erlassen vom 6. August 2001 (Az. 21-7831-210/1) und vom 8. März 2002 (Az. 21-7831/210) sein Einvernehmen zu der nachfolgenden Änderungssatzung erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 30. April 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 30. April 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenüberschrift enthält folgende Fassung:
“§4 Studiendauer, Gliederung der Prüfung, Orientierungsprüfung“
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Eine Fristüberschreitung liegt nicht vor, wenn der/die Studierende
1. nach Maßgabe von § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder
 2. nach Maßgabe von § 50 Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind)
- berechtigt war, einzelne Prüfungsleistungen und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen oder
3. die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen belegt hat.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) In dem (neuen) Absatz 5, Satz 1 werden die Worte „des 7. Studienhalbjahres“ durch die Worte „des 7. Semesters“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfungen wird für jeden Studiengang ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung der Universität Konstanz). Es kann ein Ständiger Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge gebildet werden.“

b) In Absatz 3, erhält Satz 1, 2. Halbsatz folgende Fassung:

„zwei Professoren/Professorinnen des Fachbereichs bzw. im Fall, dass mehrere Fachbereiche an dem/den jeweiligen Studiengang/Studiengängen beteiligt sind, insgesamt zwei Professoren/Professorinnen aus den betroffenen Fachbereichen, ein Mitglied eines betroffenen Fachbereichs aus dem in § 6 Abs. 1 Ziff. 7.-10. des Universitätsgesetzes genannten Personenkreises, eine(e) Student(in) eines betroffenen Fachbereichs und der Sekretär des Prüfungsausschusses.“

c) In Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Studiengangkommission.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fachbereichsrat.“

4. Folgender neuer § 7 a „Lehr- und Prüfungssprache“ wird eingefügt:

„(1) Im Anhang kann geregelt werden, dass Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können.

(2) Im Anhang kann ferner bestimmt werden, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 wird „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2, erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
 „5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer zulässig. In Lehramtsstudiengängen können Zwischennoten nur durch Erhöhung oder Erniedrigung der Notenziffer um um 0,5 gebildet werden. In Magisterstudiengängen können sie durch Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 oder durch Erhöhung oder Erniedrigung um 0,5 gebildet werden. Der jeweilige Modus wird in den fachspezifischen Anhängen festgelegt. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3, im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,5 sind die Noten 0,5, 4,5 und 5,5 ausgeschlossen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Absatz 3 (neu) wird im ersten Halbsatz das Wort „jeweilige“ durch die Worte „so errechnete“ ersetzt.
 Die Noten werden nur noch mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben:
- | | | |
|-----------------------------|-------------|--------------------|
| „bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | gut |
| | 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| | 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| | 4,0 | nicht ausreichend“ |
- f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

7. Folgender neuer § 10a wird eingefügt:

„§ 10 a Wiederholung von Prüfungsleistungen

Im Fall, dass eine Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet wurde, gilt sie als nicht bestanden und kann nach Maßgabe der §§ 11 und 12 wiederholt werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Nicht bestandene nicht studienbegleitende Prüfungsleistungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“

Nr. 8a. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können nur einmal wiederholt werden.“
- b) In Abs. 2, Satz 2 wird „§18 Abs. 1“ durch „§ 4“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte “Westdeutsche Rektorenkonferenz” durch das Wort “Hochschulrektorenkonferenz“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 2 die Worte: „.... sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ angefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Krankheit des Studenten/der Studentin oder eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1, 1.Halbsatz, wird „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird der letzte Halbsatz („...bzw. bei studienbedingten Aufenthalten....“) gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 2, in Absatz 3, Satz 1 und Satz 2, und in Absatz 4, Nr. 1, 2 und 3 wird jeweils „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Nr. 4 gestrichen. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- c) In Absatz 5, Satz 2 werden die Worte „zum Semesterschluss“ durch die Worte „vor der Prüfung“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des § 18 wird folgendermaßen gefasst:

„§ 18 Verfahren bei endgültigem Nichtbestehen“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten: „Das Zeugnis enthält“ folgende Worte eingefügt: „unter Nennung des erzielten arithmetischen Mittels“...

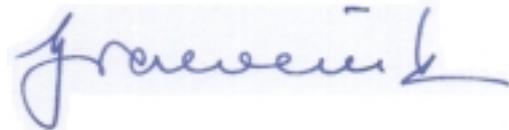
b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

“(3) Auf Antrag des Studierenden wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 30. April 2002



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
- Rektor -